

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen

Anordnung nach § 23 Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom **22.12.2014**
- 12230/1-8 (§ 23 Abs. 1 AufenthG) -

I. Ausgangslage

Aufgrund des andauernden Bürgerkriegs in Syrien ist die Situation der Flüchtlinge in Syrien und den Anrainerstaaten unverändert dramatisch. Die Menschen dort werden längere Zeit auf Hilfe angewiesen sein. Der Bundesminister des Innern hat daher im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder im Juni 2014 entschieden, im Rahmen eines dritten Aufnahmekontingentes 10.000 weitere Flüchtlinge aufzunehmen. Auch die meisten Länder haben ihre landesrechtlichen Aufnahmeanordnungen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre Verwandten beantragen, verlängert. In Niedersachsen hatten syrische Staatsangehörige, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, im Rahmen der Niedersächsischen Anordnungen vom 30. August 2013 und 03. März 2014 die Gelegenheit, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Absatz 1 AufenthG zu erhalten, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Niedersachsen aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Diese Regelung konnte bis zum 30. September 2014 in Anspruch genommen werden. Aus humanitären Gründen ist es geboten, weiteren syrischen Flüchtlingen die Einreise zu ihren hier lebenden Angehörigen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG:

II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ordne ich hiermit die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG an, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen erteilt,

- 1.1. die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens, Ägypten oder noch in Syrien aufhalten und
- 1.2. die eine Einreise zu ihren in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um
 - 1.2.1. deutsche Staatsangehörige oder
 - 1.2.2. syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit dem 1. Januar 2013 im Bundesgebiet aufhalten,handelt.

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Niedersachsen

Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden.

3. Verpflichtungserklärung

3.1. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass für die Kosten des Lebensunterhalts der einreisewilligen Person eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG abgegeben wurde. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.

3.2. Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben.

4. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und ggfs. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung. Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für Niedersachsen zu versehen, soweit und solange keine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit gefunden wurde.

5. Verfahren

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren durchzuführen, in welchem

- 5.1. eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden stattfindet,
- 5.2. der verwandtschaftliche Bezug nach Ziffer 2 nachzuweisen ist und
- 5.3. das vollständige Vorliegen der Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geprüft wird. Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG können zugelassen werden, sofern der vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen ist.

Kann die einreisewillige Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden.

6. Ausschluss

Von dieser Regelung sind Personen ausgeschlossen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

7. Frist für die Antragstellung

Anträge auf Einbeziehung in dieses Aufnahmeprogramm müssen bis spätestens zum 30. Juni 2015 bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.